

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

XIV. Aufstellung beideter Messer. Gesetz vom 28. Juni 1853.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

§. 12. Die Gebühren für die amtliche Bewachung von Schiffen und ausgeladenen Waaren werden bestimmt:

- a) für zwölf Stunden oder weniger auf . 15 Groschen,
- b) für jede vierundzwanzig Stunden oder weniger bis herab zu zwölf Stunden auf 1 Thaler.

Dieselben werden von dem Hauptzollamte unmittelbar erhoben und von diesem bis auf Weiteres den mit der Bewachung beauftragt gewesenen Beamten nach Verhältniß der geleisteten Dienststunden ausgezahlt.

Ist gleichzeitig mehr als ein Aufseher zu der Bewachung verwendet, so kann die doppelte Gebühr beansprucht werden.

§. 13. Jede Nichtbeachtung oder Verletzung einer der vorstehenden Bestimmungen wird, sofern nicht deshalb die schärferen Strafen des Zoll-Strafgesetzes Anwendung finden, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr. geahndet.

XIV. Anstellung beeideter Messer.

Gesetz vom 28. Juni 1853.

§. 1. An denjenigen Orten des Herzogthums, wo es dem Bedürfnisse des Verkehrs entspricht und von den Gewerbetreibenden gewünscht wird, sollen beeidete Messer ange-
stellt werden.

§. 2. Der beeidigte Messer ist bestimmt, den Verkehr und Umsatz der Waaren durch Messen zu erleichtern und bei Streitigkeiten über die Quantität empfangener oder zu liefernder Waaren die Differenz zu ermitteln.

§. 3. Es bleibt einem Jeden unbenommen, die unten bezeichneten Meßgüter selbst zu messen oder messen zu lassen; auf Verlangen des Ablieferers oder Empfängers muß ein Messer zugezogen werden.

der nach Art. 17. erforderlichen Bescheinigungen oder Versicherungspolice (Art. 19.);

3. mit einer von dem zuständigen Landgerichte zu erkennenden Geldstrafe bis zu 100 Thalern für jeden zu viel verschifften Passagier, die Nichtbeachtung der Bestimmung über die Zahl der Passagiere.

Die auf Grund dieser Bestimmungen erkannten Geldstrafen fließen in die Schifffahrts-Armencasse.

Art. 27. In den Fällen, in welchen dem Landgerichte die Entscheidung wegen Uebertretung dieses Gesetzes oder der Ausführungsverordnung zusteht, hat das Amt die Untersuchung zu führen und die Acten dem Landgerichte zum Erkenntnisse einzusenden.

Art. 28. Bei wiederholter Uebertretung kann die Befugniß, Schiffe mit Passagieren zu expediren, sowie Verträge über die Beförderung von Schiffspassagieren für sich oder für andere abzuschließen, im Verwaltungswege entzogen werden.

Art. 29. Dies Gesetz tritt am 1. September d. J. in Kraft.

Art. 30. Unser Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie zur Sicherung der Anwendung desselben erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

B. Vorschriften zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes. Ministerialbekanntmachung vom 4. Aug. 1853.

Zu Art. 1. bis 7. des Gesetzes.

§. 1. Das Gesuch um Ertheilung der Concession als Schiffsexpedit oder Agent ist bei dem Amte (Stadtmagistrate), in dessen Bezirk der Nachsuchende wohnt, unter